

per Mail an: edm@swbad.de
per Fax an: 07221/277-444

Stadtwerke Baden-Baden
Waldseestraße 24
76530 Baden-Baden
Abt. EDM / Netzzugang

Erklärung des Betreibers einer EEG-Erzeugungsanlage zur EEG-Umlagepflicht (nur Neuanlagen) und zur Umsatzsteuerpflicht

1. Angaben zum Anlagenbetreiber:

Name

Anschrift (Straße, Hausnummer)

Anschrift (Postleitzahl, Ort)

Telefon/Mobil

E-Mail

2. Angaben zur Stromerzeugungsanlage:

Anschrift (Straße, Hausnummer)

Anschrift (Postleitzahl, Ort)

Datum der ersten Inbetriebnahme

Leistung der Anlage (kW bzw. kWp bei Solar)

Bitte zutreffendes ankreuzen:

Anlagentyp

- Solar
- Wind
- Biomasse/Biogas/ Biomethan/Deponiegas/Klärgas/Grubengas
- Geothermie
- Wasser

Batteriespeichersystem

- Anlage ohne Batteriespeichersystem
- Anlage mit Batteriespeichersystem

Speichergröße [kWh]

- das Batteriespeichersystem wird durch das KfW- Förderprogramm 275 gefördert

3. Erklärung zur Umsatzsteuerpflicht

Bei der Auszahlung der staatlichen Förderung ist ein Umsatzsteuersatz in gesetzlich vorgesehener Höhe

- nicht zu berücksichtigen, da ich gegenüber dem Finanzamt für die Kleinunternehmerregelung optiert habe und daher nicht umsatzsteuerpflichtig bin
- zu berücksichtigen, da ich gegenüber dem Finanzamt auf die Kleinunternehmerregelung verzichtet habe und daher umsatzsteuerpflichtig bin

4. Erklärung zur EEG-Umlagepflicht für Anlagen zur Eigenversorgung:

Für Strom aus Anlagen, die ab dem 01.01.2021 zur Eigenversorgung genutzt werden, sind Anschlussnetzbetreiber nach § 61 Abs.1 in Verbindung mit § 61j EEG 2021 verpflichtet, für die Eigenversorgung den gesetzlich festgelegten Anteil der jeweils geltenden EEG-Umlage zu erheben.

Begriffsdefinition im EEG:

„Eigenversorgung“ ist der Verbrauch von Strom, den eine natürliche oder juristische Person im unmittelbaren räumlichen Zusammenhang mit der Stromerzeugungsanlage **selbst verbraucht**, wenn der Strom nicht durch ein Netz durchgeleitet wird und diese Person die Stromerzeugungsanlage **selbst betreibt** (weiterführende Informationen sind auf Seite 4 verfügbar).

Wichtig für die Voraussetzung der „Eigenversorgung“ ist, dass Anlagenbetreiber und Letztverbraucher personenidentisch sind.

Bitte zutreffendes ankreuzen:

- Anlagenbetreiber und Letztverbraucher sind personenidentisch.
Es handelt sich um eine Eigenversorgung im Sinne des EEG.

- Anlagenbetreiber und Letztverbraucher sind nicht personenidentisch bzw.
es werden weitere Letztverbraucher versorgt.
Es handelt sich nicht um eine Eigenversorgung im Sinne des EEG.
(Hinweis: In diesem Fall ist für die Erhebung der EEG-Umlage der
Übertragungsnetzbetreiber (TransnetBW) zuständig.)

- Sollten sich Änderungen bei den vorgenannten Positionen ergeben, so teilt diese der
Anlagenbetreiber dem Anschlussnetzbetreiber (Stadtwerke Baden-Baden) mit.

_____, den _____ (Ort) _____ (Datum) _____ (Unterschrift Anlagenbetreiber)

Rechtliche Grundlagen:

Auszug aus dem Erneuerbare-Energien-Gesetz (EEG 2021)

§ 61 EEG-Umlage für Letztverbraucher und Eigenversorger

(1) Die Netzbetreiber sind berechtigt und verpflichtet, die EEG-Umlage von Letztverbrauchern zu verlangen für

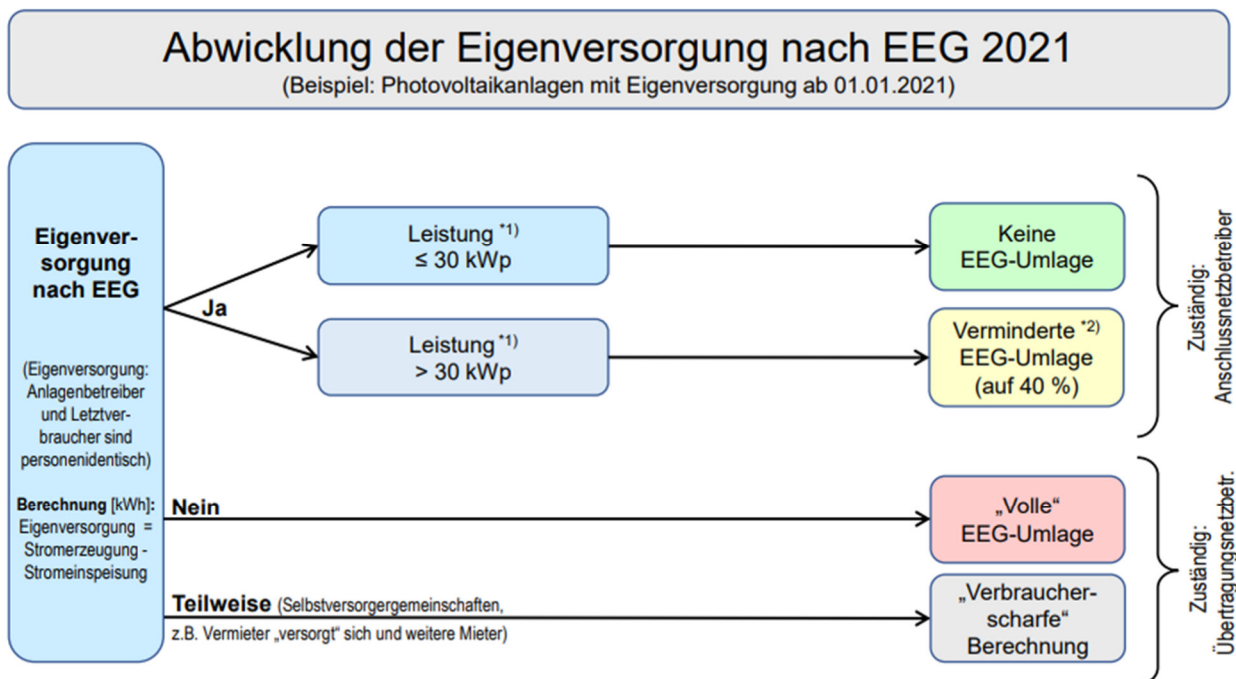
1. die Eigenversorgung und
2. sonstigen Verbrauch von Strom, der nicht von einem Elektrizitätsversorgungsunternehmen geliefert wird.

Weiterführende Informationen:

Auszug aus dem Leitfaden zur Eigenversorgung der Bundesnetzagentur (Juli 2016)

Im Regelfall ist die Zuordnung des Letztverbrauchs eindeutig. Abgrenzungsfragen für eine personenidentische Eigenversorgung können sich insbesondere in Konstellationen ergeben, in denen mehrere Personen auf die Verbrauchsgeräte zugreifen können. In Fällen, in denen die Person, die die Stromerzeugungsanlage betreibt, mit anderen Menschen in derselben Wohnung zusammenwohnt, stellt die parallele Zugriffsmöglichkeit der Mitbewohner auf die Verbrauchsgeräte die Einordnung als Letztverbraucher für die Gesamtverbräuche in der Wohnung grundsätzlich nicht in Frage (z.B. Familienkonstellation). Die Stellung als Letztverbraucher erstreckt sich grundsätzlich auf alle Verbrauchsgeräte und somit auf den Gesamtverbrauch in der Wohnung bzw. Wohneinheit.

Details sind dem Erneuerbare-Energien-Gesetz und dem Leitfaden der Bundesnetzagentur in der jeweils gültigen Fassung zu entnehmen, diese sind im Internet veröffentlicht. Die nachstehende Grafik stellt einen Überblick dar.



Hinweis: Diese Grafik kann nicht alle Regelungen des EEG abbilden.
 *1) § 24 Abs.1 EEG 2021 „Anlagenzusammenfassung“ ist zu beachten.
 *2) Eine verminderte EEG-Umlage setzt die Einhaltung von Meldepflichten voraus.